



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0165(NLE)**

**14387/22
ADD 1**

**SOC 600
EMPL 411
ECOFIN 1130
EDUC 366
JEUN 165
GENDER 178
ANTIDISCRIM 111**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14111/22 ADD 1
Nr. Komm.dok.:	9470/22 - COM(2022) 241 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – Annahme – Erklärung Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns zu dem eingangs genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG UNGARNS
ZU DEM
BESCHLUSS DES RATES ZU LEITLINIEN FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE
MAßNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.
